

Hamburger Allee 45
D-60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 - 95 29 64 - 0
Telefax: 069 - 95 29 64 - 99
E-Mail: mail@pgnu.de
www.pgnu.de

Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung im Rahmen des Neubaus eines Wohnhauses (B-Plan Röhrigs)



Bearbeiter:
Dr. Günter Bornholdt

Frankfurt am Main, den 8. Dezember 2020

Projekt – Nr.: G20-79

Auftraggeber:
Planungsbüro für Städtebau
Im rauhen See 1
64846 Groß-Zimmern

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Methodische Vorgehensweise	4
4	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	4
5	Potenzialeinschätzung	5
6	Zusammenfassung und Fazit	6
7	Anhang 1: Liste der potenziell möglichen europarechtlich geschützten Arten.	7
8	Fotodokumentation	3

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der derzeitige Inhaber des Pferdepensionsstalls Bien plant nördlich des Schlüchterner Ortsteiles Röhrigs an der L3292 den Bau eines Wohnhauses mit neuer Zufahrt.

Die Projektbeschreibung findet sich in Kap. 4 der artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung.

Es sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL), sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung werden im vorliegenden Beitrag dargelegt.

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Im Zuge eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung die unter diese Richtlinien fallenden Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und wildlebende europäische Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten) zu berücksichtigen.

Die Planungsgesellschaft Natur & Umwelt mbH (PGNU) wurde am 26.11.2020 vom Planungsbüro für Städtebau mit artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung beauftragt.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch einen Eingriff oder ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen
 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder

Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht.¹ Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen einer Art nicht behindern kann.²

In der nachfolgenden Grafik ist die Abgrenzung der verschiedenen Gruppen der „besonders“ und „streng“ geschützten Arten dargestellt und in Bezug zu den Arten gesetzt, die den Schutzbestimmungen des § 44 & 45 BNatSchG unterliegen (Abb. 1). Die sog. „Verantwortungsarten“ (Gruppe 7) sind derzeit noch nicht benannt.

¹ D.Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüfle, Bundesnaturschutzgesetz, 2.Auflage, § 45 RN 47

² EuGH, Urt. vom 14.06.2007, C – 342/05 (Finnischer Wolf); BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010, 9 B 5.10 - Rn. 8.

Abgrenzung des Artenschutzes nach §44, 45 BNatSchG gegen weitere streng bzw. besonders geschützte Arten

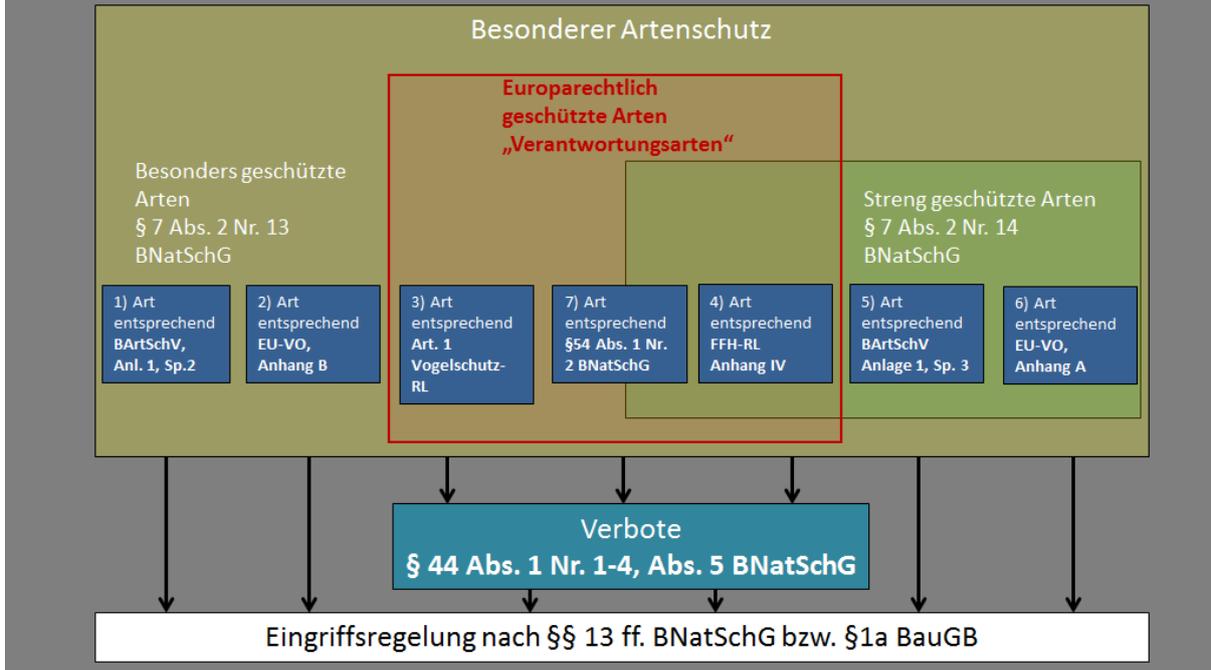


Abb. 1: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie (Gruppen 3 & 4) sowie der „Verantwortungsarten“ (Gruppe 7) zu den übrigen nach § 7 BNatSchG „besonders“ und „streng“ geschützten Arten (Gruppen 1, 2, 5 und 6) nach HMUELV (2011).

3 METHODISCHE VORGEHENSWEISE

Für die artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung erfolgte am 03.12.2020 eine einmalige Begehung des Geländes. Dabei wurden der Eingriffsbereich und die angrenzenden Areale hinsichtlich der Eignung als Lebensraum für europarechtlich geschützte Arten bewertet und eine Fotodokumentation erstellt (siehe Kapitel 8).

4 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Wohnhaus mit Zufahrt soll nördlich des Schlüchterner Stadtteils Röhrigs direkt an der L3292 errichtet werden. Im direkten Eingriffsbereich befinden sich gegenwärtig intensiv genutztes Grünland, eine schmale Hecke und eine Baumreihe entlang der L3292. Die Hecke hat eine Breite von ca. 2 m und eine Höhe von überwiegend 4 m, teilweise 6 m. Sie setzt sich aus Hasel, Heckenrose und Schlehe mit eingestreuten Buchen und Eichen zusammen. Die Baumreihe besteht ausschließlich aus Linden und hat eine Höhe von ca. 10 m

Nördlich und westlich des Eingriffsbereiches befindet sich weiteres Grünland. In einer Entfernung von ca. 35 m zur Zufahrt und ca. 75 m zum Bauplatz befindet sich in nordwestlicher Richtung ein Aussiedlerhof. Östlich verläuft die L3292, die auf beiden Seiten von einer schmalen Gehölzreihe gesäumt ist. Daran schließen ausgedehnt Ackerflächen an. Im Süden befinden sich die Stallungen der Pferdepenion auf beiden Seiten der L3292.

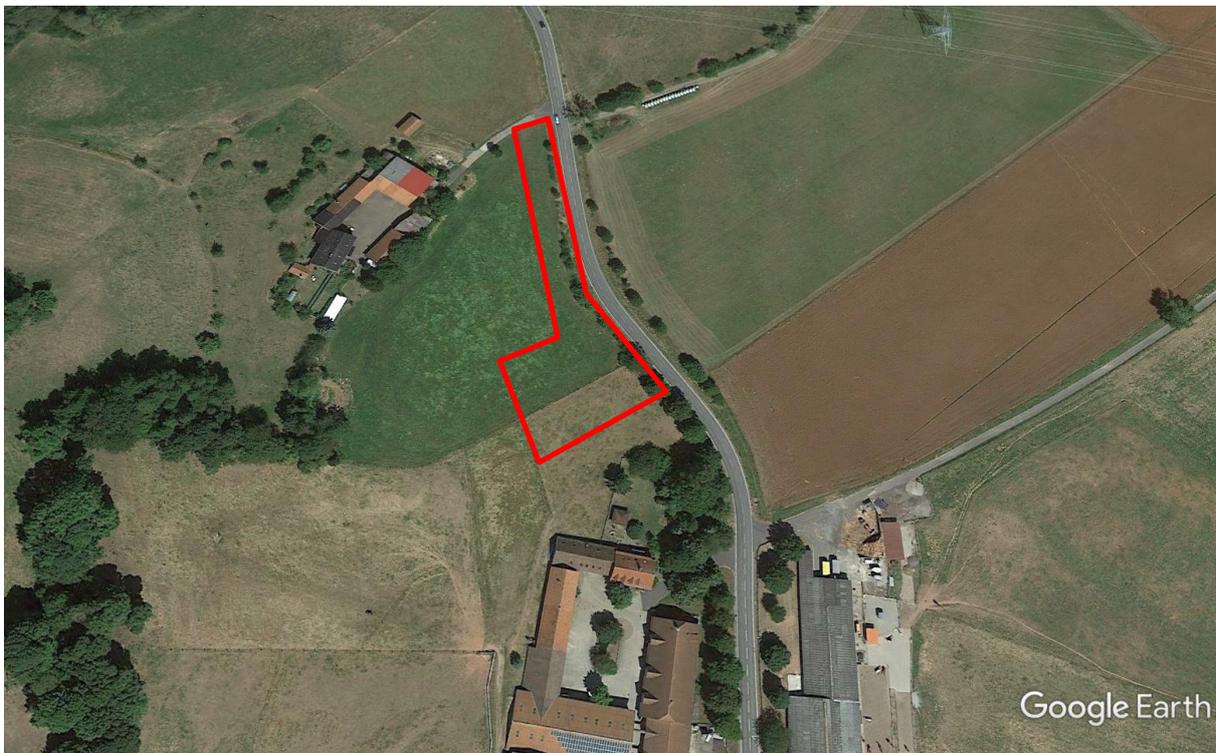


Abb. 2: Eingriffsbereich, in dem ein Wohnhaus mit neuer Zufahrt errichtet werden soll.

5 POTENZIALEINSCHÄTZUNG

Der direkte Eingriffsbereich besteht aus intensiv genutztem Grünland, einer schmalen Hecke und einer Baumreihe. Daran anschließend sind weiteres Grünland, Acker und Pferdestallungen zu finden, die teilweise von älteren Bäumen gesäumt bzw. durchsetzt sind. In diesen Lebensräumen sind in der Region potenziell europarechtlich geschützte Arten aus den Tiergruppen Fledermäuse, Vögel und Schmetterlinge (Dunkler und Heller Wiesenknochen-Ameisenbläuling) zu erwarten. Europarechtlich geschützte Arten aus den Tiergruppen Reptilien, Amphibien, Käfer, Libellen und Weichtiere sind nicht zu erwarten, da geeignete Lebensräume fehlen. Dies gilt auch für die Zauneidechse und die Haselmaus, die in Hecken bzw. in ihren Säumen leben. Die Hecke und ihre Säume sind viel zu schmal und isoliert, als dass sie für diese beiden Arten als Lebensraum geeignet wären.

Für Fledermäuse können die Hecke und die Baumreihe als Leitlinie für Flüge zwischen Quartieren Nahrungshabitaten dienen oder direkt zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Fortpflanzung oder Ruhestätten können ausgeschlossen werden, weil keine Baumhöhlen vorhanden sind. Möglicherweise haben Zwergfledermäuse in den südlich gelegenen Stallungen Quartiere bezogen und nutzen die Gehölze als Leitlinie.

Auf einem der höheren Bäume in der Hecke gab es zurzeit der Begehung ein verlassenes Elsternest. Zudem ist es möglich, dass weitere Vögel in der Hecke und der Baumreihe brüten. Aufgrund der Vorbelastung durch die parallel verlaufenden L3292 dürfte die Zahl der Reviere jedoch gering sein. Dennoch kann das Vorkommen von Arten mit „ungünstig-unzureichenden“ Erhaltungszustand (gelb) nicht vollkommen ausgeschlossen werden. So können sich in den Linden Brutplätze der Türkentaube, die gerne auf Bäumen in der Nähe von Stallungen brütet, des Stieglitzes und der Wacholderdrossel befinden und in der Hecke sind Reviere von Goldammer, Klappergrasmücke und Neuntöter möglich. Die Vorkommen sind aufgrund der Vorbelastungen durch die L3292 zwar nicht sehr wahrscheinlich, können aber auch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. In den Gehölzbeständen und in der Umgebung sind keine Baumhöhlen und Horste vorhanden, so dass das Vorkommen von Greifvögeln und Höhlenbrütern wie Meisen und Spechten ausgeschlossen werden kann.

Bei vorliegender Situation ist davon auszugehen, dass es beim Bau des Wohnhauses und der Zufahrt und der anschließenden eingeschränkten Nutzung durch die Bewohner und ihre Gäste zu Störungen kommt, die als nicht erheblich einzustufen sind und die Reviere in der Hecke und der Baumreihe nach Abschluss der Bauarbeiten wieder besetzt werden. In diesem Fall sind zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Wird die Hecke oder die Baumreihe jedoch gerodet, ist in der Umgebung im Vorlauf eine Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:1 vorzunehmen (CEF-Maßnahme). Diese kann ggf. vermieden werden, wenn durch eine Bestandserhebung in der Brutzeit festgestellt wird, dass benannte Arten nicht vorkommen. Um Tötungen von Jungvögeln und die Zerstörungen von Eiern zu vermeiden, hat eine Rodung oder Fällung von Gehölzen in der Zeit vom 01.10. bis 28.02 zu erfolgen. In der Zeit vom 01.03. bis 30.09. ist zunächst zu prüfen, ob es besetzte Brutplätze gibt. Ist dies der Fall, sind die Baumaßnahmen zu verschieben bis die Jungvögel ausgeflogen sind. Dies gilt auch für Baumaßnahmen neben der Hecke und der Baumreihe, da ein Baubeginn in der Brutzeit zum Verlassen der Brut führen kann, wodurch die Jungvögel sterben würden.

Es ist potenziell möglich, dass im Grünland die europarechtlich geschützten Falterarten Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous* und *M. telejus*) vorkommen. Da jedoch keine Rosetten der Raupenfutterpflanze, dem Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), gefunden wurden, kann ein Vorkommen der beiden Arten ausgeschlossen werden. Trotz leichter Bedeckung des Grünlandes mit Schnee konnte noch umfassend nach den Rosetten gesucht werden.

6 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Der derzeitige Inhaber des Pferdepenssalls Bien plant nördlich des Schlüchterner Ortsteiles Röhrigs an der L3292 den Bau eines Wohnhauses mit neuer Zufahrt. Damit es zu keinen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kommt erfolgte am 03.12.2020 eine einmalige Begehung des Geländes, bei der das mögliche Vorkommen europarechtlich geschützter Arten abgeschätzt wurde. Es stellte sich heraus, dass das Vorkommen von Fledermäusen (bei Flügen ins Nahrungshabitat oder auf Nahrungssuche) und von Brutvogelarten mit offenen Nestern möglich ist.

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen:

1. Schaffung von Ersatzlebensraum in der Umgebung im Vorlauf im Verhältnis 1:1 falls die Hecke oder die Baumreihe an der L3292 gefällt oder gerodet werden sollten.
2. Beseitigung der Hecke oder der Baumreihe, sofern erforderlich, in der Zeit vom 01.10. bis 28.02., damit es zu keiner Zerstörung von Vogeleiern oder zur Tötung von Jungvögeln kommt.
3. Prüfung, ob es Vogelbrutplätze gibt, falls mit dem Bauarbeiten in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. begonnen werden sollte. Ist dies der Fall, ist der Baubeginn bis zum Ausfliegen der Jungvögel zu verschieben.

7 ANHANG 1: LISTE DER POTENZIELL MÖGLICHEN EUROPARECHTLICH GESCHÜTZTEN ARTEN.

Erläuterungen zu den nachfolgenden Tabellen:

Gefährdung und Verantwortung

RL D	Rote Liste Deutschland
RL HE	Rote Liste Hessen
EU (27)	Rote Liste Europa (EU-Mitgliedsstaaten)

Gefährdungseinstufung:

0	=	ausgestorben oder verschollen
1	=	vom Aussterben bedroht
2	=	stark gefährdet
3	=	gefährdet
4	=	potenziell gefährdet
R	=	extrem selten
G	=	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
V	=	Vorwarnliste
D	=	Daten unzureichend

Verantwortlichkeit (außer Vögel):

!!	=	Deutschland in besonders hohem Maße für den Erhalt verantwortlich
!	=	Deutschland in hohem Maße für den Erhalt verantwortlich
(!)	=	Deutschland in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich

Verantwortung Vögel (RL HE)

!!!	=	Extrem hohe Verantwortung (Global gefährdete Arten oder Arten, deren Weltbestand >50 % in Europa konzentriert ist)
!!	=	Sehr hohe Verantwortung (Arten, deren globale Population konzentriert in Europa vorkommt)
!	=	Hohe Verantwortung (in Hessen brüten mehr als 10 % des deutschen Bestands)

Sonstige Angaben:

II	=	nicht regelmäßig in Deutschland brütende Vogelarten (Vermehrungsgäste)
III	=	Neozoen, die vom Menschen angesiedelt wurden oder aus Gefangenschaftshaltung entkommen sind und im Berichtszeitraum im Freiland brüteten

Aktueller Erhaltungszustand in Hessen/Deutschland:

	günstig
	ungünstig-unzureichend
	ungünstig-schlecht
	unbekannt

Europa (27)

EX	=	Extinct (ausgestorben)
EW	=	Extinct in the Wild (in der Wildnis ausgestorben)
RE	=	Regionally Extinct (regional bereits ausgestorben)
CR	=	Critically Endangered (vom Aussterben bedroht)
EN	=	Endangered (stark gefährdet)
VU	=	Vulnerable (gefährdet)
NT	=	Near Threatened (Vorwarnliste)
LC	=	Least Concern (nicht gefährdet)
DD	=	Data Deficient (Daten ungenügend)
NA	=	Not Applicable (nicht anwendbar)
NE	=	Not Evaluated (nicht bewertet)

Schutzstatus

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

§	=	besonders geschützt
§§	=	streng geschützt

EU - Fauna-Flora-Habitat - Richtlinie (FFH-RL)

II	=	Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung laut FFH-Richtlinie, Anhang II, besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Der Schutz bezieht sich auf die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
IV	=	Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse laut FFH-Richtlinie, Anhang IV. Der Schutz bezieht sich bezüglich der Tierarten auf alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten; jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten; jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die FFH-Richtlinie verbietet den Besitz, den Transport, den Handel oder Austausch und das Angebot zum Verkauf oder den Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren von Tierarten des Anhangs IV.
*	=	prioritäre Art, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung zu

dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt.

EU - Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)

Nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten wildlebende Vogelarten, die im Gebiet der EU heimisch sind absichtlich zu Töten oder zu Fangen (ungeachtet der angewandten Methoden); ihre Nester und Eier absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen und ihre Nester zu entfernen; ihre Eier in der Natur zu sammeln oder zu besetzen (auch im leeren Zustand); sie insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit zu stören; Vögel der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen, zu halten.

I = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie beinhaltet nach Artikel 4, Abs. 1, Arten, für die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten.

4(2) = Nach Artikel 4, Abs. 2, der Vogelschutzrichtlinie treffen die Mitgliedsstaaten entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedsstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.

EU - Artenschutzverordnung (EG 338/97, letzte Änderung durch EG 1320/2014)

- A = Arten, die im Anhang A der Verordnung aufgeführt sind, gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als „streng geschützt“.
- B = Arten, die im Anhang B der Verordnung aufgeführt sind, gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG als „besonders geschützt“.

Bundesnaturschutzgesetz (§ 7)

b = besonders geschützt

Besonders geschützt sind nach BNatSchG alle Arten, die laut BArtSchV als besonders geschützt gelten, alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Arten, die im Anhang B der EG-Richtlinie 338/97 (letzte Änderung durch EG 1320/2014) aufgeführt sind.

Es ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Es ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

s = streng geschützt

Streng geschützt sind alle Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie und im Anhang A der EG-Richtlinie 338/97 aufgeführt sind.

Zusätzlich zu den o.g. Verboten für die besonders geschützten Arten ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Säuget	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Listen			Schutz			
			BRD	HE	EU (27)	BArt SchV	FFH-RL	EG 338/97	§ 7
Fledermäuse		<i>Chiroptera</i>							
Zwergfledermaus		<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (SCHREBER, 1774)		3	LC		IV		s

Vögel		Rote Listen	Rote Listen	Rote Listen	Schutz			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BRD	HE	EU (27)	BArt-SchV	VSch-RL	EG 338/97	§ 7
Tauben								
	<i>Columbiformes</i>							
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i> (LINNÉ, 1758)	*						b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i> (FRIVALDSZKY, 1838)	*						b
Sperlingsvögel								
	<i>Passeriformes</i>							
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i> (LINNÉ, 1758)	*	V			I		b
Elster	<i>Pica pica</i> (LINNÉ, 1758)	*						b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i> (MIELOT, 1817)	*						b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i> (LINNÉ, 1758)	*	V					b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i> (LATHAM, 1787)	*						b
Amsel	<i>Turdus merula</i> (LINNÉ, 1758)	*						b
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i> (LINNÉ, 1758)	*		(VU)				b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i> (LINNÉ, 1758)	*	V					b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i> (LINNÉ, 1758)	V	V					b

8 FOTODOKUMENTATION



Foto 1 Blick aus Richtung Norden. Links im Bild die L3292, rechts die Wiese, über die die Zufahrt verlaufen soll.



Foto 2 Blick aus Richtung Norden auf die L3292.



Foto 3 Blick aus Richtung Norden auf die neue Zufahrt.



Foto 4 Blick aus Richtung Norden auf den geplanten Bauplatz.



Foto 5 Blick auf Bauplatz und Zufahrt aus Richtung Süden.



Foto 6 Blick vom Bauplatz auf die L3292.



Foto 7 Blick von der L3292
auf den Bauplatz.



Foto 8 Gebäude der Pfer-
deponen westlich
der L3292, rechts im
Bilder geplante Bau-
platz.



Foto 9 Gebäude der Pfer-
deponen östlich
der L3292.